

Firma

Saint-Gobain ISOVER G+H AG

Industriestr. 125

67346 Speyer

Friederike Görich

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz
Az: 253/FG

Rathaus

Maximilianstr. 12

67346 Speyer

Zimmer 22

20.01.2022

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag (hier 300 t Glas pro Tag) durch Errichtung und Betrieb einer selektiv katalytischen Abgasreinigungsanlage zur Reduktion von Stickstoffdioxid-Emissionen sowie die Errichtung eines Tanks für Harnstofflösung (16m³)

Anlagen: - 3 Sätze Antragsordner „Antrag nach § 16 BImSchG auf Änderung einer Anlage vom 29.03.2021
- 3 Schnellhefter „Aufstellung eines Behälters für die Lagerung von Harnstofflösung zum Betreiben einer DeNOx-Anlage“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 29.03.2021 (Eingang: 31.03.2021) für das Werk in Speyer, Industriestr. 125, Flurstück-Nr. 4295/3, wird gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 2.8.1 Verfahrensart „E“ und Nr. 5.2.1 Verfahrensart „G“ des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren folgende

Änderungsgenehmigung

erteilt:

- I. Der wesentlichen Änderung der bestehenden Produktionsanlage wird zugestimmt, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Die beantragte Änderung soll folgende Maßnahmen beinhalten:

- Errichtung und Betrieb einer selektiv katalytischen Abgasreinigungsanlage zur Reduktion von Stickstoffdioxid-Emissionen
- Errichtung eines Tanks für Harnstofflösung mit einem Volumen von 16 m³

Telefon

(06232) 14 2303

Telefax

(06232) 14 2784

E-Mail

Friederike.Goerich@stadt-
speyer.de

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Glaserstellung

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 70 LBauO
- Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG
Zur emissionshandlungspflichtigen Anlage i.S.d. Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz (TEHG, Anhang 1 Teil 2 - Nr. 16) zählen die Notstromversorgung, die Schmelzwanne mit der neu hinzugekommenen selektiv katalytischen Abgasreinigungsanlage und die Glaswolleherstellung (inkl. Trockenöfen der Linien A und C)

IV. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

1.1 Luftemissionen

1.1.1 Grenzwerte für die Anlage zur Herstellung von Glas, einschließlich der Herstellung von Glasfasern/Glaswolle

An der Emissionsquelle **Q15** des Kamins der Glasschmelzwanne mit einer selektiv katalytischer Abgasreinigungsanlage (SCR-Anlage) und einer Schornsteinmindesthöhe von 40 m dürfen die produktbezogenen Emissionswerte nachstehend genannter Stoffe nicht überschritten werden:

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), 0,50 kg/t angegeben als Stickstoffdioxid
- Wenn aus Gründen der Produktqualität eine **Nitratläuterung** bei der Herstellung von Glaswolle erforderlich ist, dürfen für die Zeit der Nitratläuterung die Emissionen an **Stickstoffmonoxid** und **Stickstoffdioxid** im Abgas den produktbezogenen Emissionen von **1,00 kg/t** nicht überschreiten. Der Nitrateinsatz ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- Die Emissionen an Ammoniak dürfen im Abgas die Massenkonzentrationen von 30 mg/m³ nicht überschreiten.

1.1.2 Einzelmessungen

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend sind die Emissionsbegrenzungen der luftverunreinigenden Stoffe, wie an der Emissionsquelle Q 15 nach Ziffer 1.1.1 des Bescheides festgelegt, durch Messung feststellen zu lassen.

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

Seite 2

Die wiederkehrenden Messungen für Stickstoffoxide sind einmal halbjährlich durchzuführen. Die Messungen sind nach Ablauf von jeweils 6 Monaten, berechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung, zu wiederholen. Bei kontinuierlicher Überwachung geeigneter Betriebsparameter oder der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung können – frühestens nach der ersten Messung und auf Antrag bei der Genehmigungsbehörde in der Stadtverwaltung Speyer – wiederkehrende Messungen einmal jährlich gestattet werden, wenn damit sichergestellt wird, dass die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide zwischen den Messungen dauerhaft eingehalten werden.

Die wiederkehrenden Messungen für Ammoniak sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren durchzuführen. Die Messungen sind nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, gerechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung, zu wiederholen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stellen beauftragt werden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Daher sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei einem Betriebszustand mit schwankendem Emissionsverhalten (An- oder Abfahrvorgang) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen. Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen. Die Messplanung ist gemäß Nr. 5.3.2.2 TA Luft durchzuführen. Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt a.d.Wstr.) unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde dazulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen. Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere im Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und gegebenenfalls zusätzliche Einzelmessungen vorzunehmen.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden. Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, auch an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht,

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

Seite 3

Friedrich-Ebert-Sr. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, unmittelbar zu übersenden.

- 1.1.3 Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs zu ergreifen. In jedem Fall ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Sr. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden zu unterrichten.
- 1.1.4 Die Inanspruchnahme des Notkamins der Emissionsquelle **Q 17** wird für 180 Stunden /Jahr bereits mit der Genehmigung vom 28.03.2019, Stadtverwaltung Speyer, Abt. Umwelt und Forsten, Maximilianstr. 12, 67346 Speyer, gestattet. Die Inanspruchnahme ist zu dokumentieren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Sr. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, vorzulegen.

1.2 Gerüche

- 1.2.1 Die Immissionsprognose für Schadstoffe und Geruch, Berichtsnummer 5683580.10 vom 26.03.2021 des SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach, sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung. Dadurch ergeben sich insbesondere die folgenden Anforderungen:

Die Geruchseinheiten pro m³ (GE/m³) dürfen im Abgas der nachfolgend genannten Emissionsquellen nicht überschritten werden.

- Emissionsquelle Q 15 2000 GE/m³

1.2.2 Abnahmemessung von Geruchsemissionen

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geruchsstoffeinheiten im Abgas der Q 15, wie unter der Nummer 1.2.1. festgelegt, durch eine Abnahmemessung per olfaktorische Emissionsmessungen nach Nummer 5.3.2.5 TA Luft, feststellen zu lassen. Hierbei sind mindestens drei Proben und jeweils drei Analysen (neun Bestimmungen der Geruchskonzentration) pro Quelle durchzuführen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. In diesem Fall jedoch nicht die mit der Prognose beauftragte Stelle, da die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung berechtigten Personen der bekannt gegebenen Stelle verpflichtet sind, keine Aufträge anzunehmen, bei denen mögliche Beeinträchtigungen der Unparteilichkeit das Ergebnis beeinflussen könnten. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-str. 14 in 67433 Neustadt an der Weinstraße unmittelbar zu übersenden.

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

- 1.3 Die Ergebnisse der Messungen von luftverunreinigenden Stoffen und Geruchsemissionen sind nach Nummer 5.3.2.4 TA Luft auszuwerten und zu beurteilen.

Seite 4

2. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

2.1. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

2.2 Die neu geplanten Anlagen sind in der Gefährdungsbeurteilung mit zu bewerten. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

2.3 Vor der Verwendung der neuen Arbeitsmittel (SCR-Anlagen, Harnstofftank, etc.) sind die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von den Arbeitsmitteln selbst, der Arbeitsumgebung und den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
- die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
- die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
- vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

2.4. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel ist zu dokumentieren. Dabei sind mindestens anzugeben

- die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
- die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- wie die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von Technischen Regeln für Betriebssicherheit abgewichen wird,
- Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen und
- das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen.

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

Seite 5

Die Dokumentation kann auch in elektronischer Form vorgenommen werden.

- 2.5. Es sind Arbeits- und Betriebsanweisungen, die die Abläufe der neuen SCR-Anlage und des Harnstofftanks sowie deren Nebeneinrichtungen beschreiben, bis zur Inbetriebnahme zu erstellen. Die Mitarbeiter sind anhand der Betriebsanweisungen zu unterweisen und zu schulen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- 2.6. Der Flucht- und Rettungsplan ist zu aktualisieren. Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.

3. Treibhausgas-Emissionshandel

1. Die Anlage bleibt nach der Änderung emissionshandelspflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG liegen vor.
2. Der Betreiber der Anlage ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probetriebs oder – falls kein Probetrieb stattfindet – mit Datum der Inbetriebnahme zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.
Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen für die vierte Handelsperiode (2021-2030) nach den hierfür geltenden Vorschriften bei der DEHSt beantragen.

3. Die Deutsche Emissionshandelsstelle wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 6 TEHG beteiligt. Das Aktenzeichen der DEHSt für die geplante Anlage lautet: 14250-0057.

4. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

- 4.1 Die wasserrechtlichen Vorschriften und die Techn. Regeln im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten.
- 4.2 Nach Abschluss des Verfahrens ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Karl-Helfferich-Str. 22, 67344 Neustadt a.d.Wstr., ein Lageplan in Papierform auf dem die Vorhaben farblich eingetragen sind, vorzulegen.

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

Seite 6

5. Baurecht

- 5.1 Baubeginn und Bauvollendung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 5.2 Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und einzuhalten.

6. Brandschutz

- 6.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den inhaltlichen Vorgaben der brandschutztechnischen Stellungnahme von Frau Burgard, mit dem Erstellungsdatum 15.03.2021, zu erfolgen.
- 6.2 Bei künftigen Veränderungen, Erweiterungen der im Brandschutzkonzept dargestellten Anlagen, Anlagenteil ist das Brandschutzkonzept entsprechend fortzuschreiben bzw. anzupassen und der Behörde zur Bestätigung und Freigabe vorzulegen.
- 6.3 Brandmeldeanlage
Das Werkgelände der Fa. Saint Gobain Isover verfügt über eine bestehende Brandmeldeanlage. Der Aufbau der Brandmeldeanlage hat nach den Vorgaben der DIN 14675 und der DIN-VDE-0833-2 zu erfolgen. Bei der Aufschaltung sind die Anforderungen der Aufschaltbedingungen der Stadtverwaltung Speyer zu beachten.
Vor einer Erweiterung der Brandmeldeanlage und deren Anpassung der Feuerwehrperipherie ist die Rücksprache mit der Feuerwehr Speyer erforderlich und durch diese freizugeben.
- 6.4 Feuerwehrplan
Die beantragte Anlage ist in den Feuerwehrplan aufzunehmen. Vor der Einbindung in den Feuerwehrplan ist die Rücksprache mit Herrn Best von der Feuerwehr Speyer notwendig.

7. Gesundheits- und Verbraucherschutz

Die aktuellen rechtlichen Vorgaben für den Bereich Gesundheits- und Verbraucherschutz, die sich u.a. aus

- Landesbauordnung RLP,
- Stand der Technik,
- Trinkwasserverordnung,
- UBA-Empfehlungen u.a. im Zusammenhang für Raumluft, Bade- sowie Trinkwasseranforderungen
- DVGW Arbeitsblätter ua. Im Rahmen von Trinkwasseranforderungen
- DIN-Normen u.a. im Zusammenhang für Raumluft sowie Trinkwasseranforderungen
- Gefahrstoffverordnung
- Unfallvorschriften
-

(die Liste stellt lediglich eine Auswahl von Normen, Leitlinien und gesetzlichen Bestimmungen dar)

ergeben, sind zu beachten und umzusetzen.

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

Seite 7

8. Allgemeines

- 8.1 Die Genehmigung hinsichtlich erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 8.2 Die in zurückliegenden Genehmigungen formulierten Nebenbestimmungen bleiben, sofern hier nichts anderes neu geregelt wird, vollumfänglich bestehen.
- 8.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion-Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße und dem Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle – DEHSt -, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin unverzüglich mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.
- 8.4 Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, waren Sie Sie nach § 10 Abs. 1 a BImSchG verpflichtet, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, da eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe grundsätzlich möglich ist (AZB). Die mit diesem Bescheid genehmigte Änderung ist in die Historie des AZB mit aufzunehmen.
- 8.5. Maßnahmen bei Betriebseinstellung
- 8.5.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 8.5.2 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 8.5.3 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.5.4 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 8.5.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.5.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

Seite 8

V. Hinweise

1. Wasserwirtschaft

Sollten wider Erwarten Maßnahmen vorgesehen sein, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen diese gem. § 8 ff

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Speyer mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

Das geplante Bauvorhaben (Errichtung und Betrieb einer selektiv katalytischen Abgasreinigungsanlage sowie eines Tanks für Harnstofflösung) befindet sich in der durch Deiche, Hochwasserschutzmauern und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Ein absoluter Hochwasserschutz ist nicht möglich.

Die vorhandenen Hochwasserschutzreinrichtungen (Deiche, Hochwasserschutzmauern, Schöpfwerke) können versagen oder bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen überströmt werden. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass auch bei einer Zustimmung zu dem Bauvorhaben sich kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt.

Schäden infolge Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers, des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger.

Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen, insbesondere bei Rheinhochwasser mit Druckwasser, evtl. bis Geländeoberkante und darüber hinaus, zu rechnen.

Daher ist die Bauweise auf die hohen Grundwasserstände abzustimmen (Standssicherheit, Auftriebssicherheit müssen gewährleistet sein).

Eine Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung ist wasserwirtschaftlich nicht zu vertreten.

Für die Installation der SCR-Anlage und für die Aufstellung des Tanks für Harnstoffe auf dem Flurstück 4295/30 werden keine neuen Fundamente benötigt. Daher erfolgen keine Grabungen, Eingriffe in die Deckschichten und auch keine zusätzlichen Versiegelungen. Hinsichtlich der Entwässerung (Niederschlagswasser) ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

2. Hinweise für die Beauftragung von Einzelmessungen von luftverunreinigenden Stoffen und Geruchsemissionen

Bei der Beauftragung von Messstellen zur Durchführung von Abnahme- und Überwachungsmessungen ist § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV einzuhalten.

Hiernach sind die berechtigten Personen der bekannt gegebenen Stelle verpflichtet, keine Aufträge anzunehmen, bei denen mögliche Beeinträchtigungen der Unparteilichkeit das Ergebnis beeinflussen könnten.

Hinweise hinsichtlich Emissionsbegrenzungen für weitere – hier nicht geregelte – luftverunreinigende Stoffe

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsantrags sind die Anlagenteile und Verfahrensschritte zu prüfen, die geändert werden sollen, sowie die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderungen auswirken wird.

Bezogen auf die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, wirkt sich das beabsichtigte Vorhaben lediglich auf die Geruchemissionen sowie auf die Emissionen von Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid) und Ammoniak-(NH₃)

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

Seite 9

aus. Dementsprechend werden nur für diese Luftschadstoffe und Gerüche hier Emissionswerte festgelegt.

Die Emissionswerte für weitere luftverunreinigende Stoffe wurden bereits mit der BImSchG- Genehmigung vom 28.03.2019 geregelt und haben vorläufig Bestand. Aufgrund der Neufassung der TA Luft, die am 01.12.2021 in Kraft getreten ist, wurden für Anlagen zur Herstellung von Glaswolle unter der Nummer 5.4.2.8.1f/2f spezielle Anforderungen formuliert. Soweit die bestehende Genehmigung nicht den in der Nummer 5 TA Luft festgelegten Anforderungen entspricht, wird die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt a.d. Wstr., die erforderliche Anordnung zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG treffen.

VI. Kosten

1. Für die Sachbearbeitung werden



erhoben.

2. Für die Mitwirkung bei der Amtshandlung bzw. Dienstleistung werden Auslagen

[Redacted]	[Redacted]

erhoben.

3. Der Gesamtbetrag aus Ziffern 1 und 2 in Höhe von [Redacted] wird nach Bestandskraft dieses Bescheides fällig und ist auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. Aus Gründen der kassentechnischen Vereinfachung bitten wir, den beiliegenden Überweisungsträger zu verwenden.

VII. Sonstiges

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VIII. Begründung

Mit Antrag vom 29.03.2021 (Eingang: 31.03.2021) beantragte die Fa. Saint Gobain ISOVER G+H AG die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Produktionsanlage Errichtung und Betrieb einer selektiv katalytischen Abgasreinigungsanlage zur Reduktion von Stickstoffdioxid-Emissionen sowie die Errichtung eines Tanks für Harnstofflösung (16m³).

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

Seite 10

Gemäß § 16 Abs. 1 und § 6 des BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr.2.8.1 G und Nr. 5.2.1 G des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) war der Antrag im förmlichen Verfahren zu prüfen.

Außerdem fällt die Anlage gemäß dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Nr. 2.5.2 Spalte 2. Nach § 9 Abs. 3, 4 i.V.m. § 7 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 war daher zunächst eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Antragsunterlagen wurden mit Anschreiben vom 22.04.2021 sowie 27.04.2021 den nachfolgenden Fachbehörden zur Prüfung zugeleitet:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- (interne Verteilung, u.a. an - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Gesundheitsamt Ludwigshafen
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 5 Abt. 530 - Bauwesen-
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2, Abt. 250, Untere Wasserbehörde
- das Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle – DEHSt.
- Regierungspräsidium Karlsruhe

Hinsichtlich der UVP-Vorprüfung wurde außerdem die Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2, Abt. 252 -Untere Naturschutzbehörde-, als Fachbehörde am Verfahren beteiligt. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG wurde festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt der Stadt Speyer, Ausgabe Nr. 049/2021 vom 05.11.2021 veröffentlicht.

Entsprechend Ihrem Antrag wurde auf die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet.

Die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben im Rahmen des § 13 BImSchG berührt wird, äußerten keine Bedenken, wenn die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin per E-Mail am 20.01.2022 zur Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Einwendungen wurden von Seiten des Betreibers nicht erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. dem besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt. Die Gebühren für die beteiligten Fachbehörden ergeben sich aus den Bestimmungen des § 7 i.V.m. Ziffer 4.1.1.1 der Anlage dieses Besonderen Gebührenverzeichnisses ausgehend von der Höhe der Errichtungskosten der Anlage. Diese Gebühren werden durch die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller angefordert und an die jeweiligen Fachbehörden abgeführt. Gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG trägt der Antragsteller die Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen. Die Kosten für die entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 LGebG vom Gebührenschuldner zu erstatten.

Zuständig für die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist nach § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG die Stadtverwaltung Speyer.

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

Seite 11

IX. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Antragsunterlagen zum BImSchG-Verfahren:

Antrag nach § 16 BImSchG für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Mineralwolle durch Nachrüstung einer selectiv katalytischen

Abgasreinigungsanlage vom 29.03.2021 mit Ergänzungen zu

Register 1: Anlage 1 Ansprechpersonen

Register 2: Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen

Register 3: 600010_C_Schema Abgasreinigungsanlagen mit Zentralkamin

Register 6: Formular 6.2 Verzeichnis Treibhausquellen, Ergänzung Freisetzung von Kohlendioxid bei Reduktion von Stickstoffoxid

Register 7: Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate, Schalleistungspegel der neuen Anlage wurde ergänzt

Register 16: gutachterliche Stellungnahme zu den Geräuschimmissionen, SGS TÜV Saar

Fließbild, Überwachungsplan hinsichtlich TEHG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: stv-speyer@poststelle.rlp.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter www.speyer.de → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

Seite 12

angewendete Rechtsvorschriften:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S.3370)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I.S. 973), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
4. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)
5. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, GVBl. S. 297)
6. Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
7. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. November 2018 (GVBl 2018, S. 405)

Stadt Speyer

Umwelt, Forsten,
Nachhaltigkeit und
Klimaschutz

Brief vom

20.01.2022

Seite 13